

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), §§ 62 und 63 Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, ber. S. 647)¹, letzte Änderung 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), letzte Änderung 01. Juli 2010 und der Sächsischen BRK – Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), geändert durch Artikel 17 VO vom 01. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 178) hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg in seiner Sitzung am 23. April 2013 folgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg - in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt - erhalten bei Einsätzen gemäß § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) eine Entschädigung.
- (2) Bei kostenpflichtigen Einsätzen erhält der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine Entschädigung in Höhe von 7,50 EUR pro Stunde. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Ein Gefährdungszuschlag von 2,50 EUR je Stunde wird bei Risikoeinsätzen (z.B. Schutthalten, Chemieunfällen usw.) berechnet.
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können entsprechend § 14 Abs. 1 der Sächsischen Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstauffalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.
Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 EUR zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Je Tag wird der Verdienstauffall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstauffalls ist glaubhaft zu machen (§ 14 Abs. 2 SächsFwVO).
- (4) Die Entschädigung für den Verdienstauffall für Arbeitnehmer regelt § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet, entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG.

§ 2

Entschädigung bei sonstigen dienstlichen Anlässen

Für Einsätze, Übungen und alle sonstigen dienstlichen Anlässe, soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind, erhält der aktive Feuerwehrangehörige eine Auslagenpauschale in Höhe von 2,50 EUR je Anlass, an dem er teilnimmt.

¹ Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 dieses Gesetzes tritt das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit Ausnahme von § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 1 bis 5 am 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaufschlag und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt. Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg sind:

- a) der Wehrleiter Waldenburg
- b) der Stellvertreter Wehrleiter (Ausbildung)
- c) der Stellvertreter Wehrleiter (Technik)
- d) der Stellvertreter Wehrleiter (Innendienst)
- e) der Zugführer Waldenburg
- f) der Stellvertreter Zugführer Waldenburg
- g) der Zugführer Löschzug Schwaben
- h) der Zugführer Löschzug Schlagwitz
- i) die drei Jugendfeuerwehrwarte
- j) die zwei Gerätewarte (GWG, techn. Hilfeleistung)
- k) der Atemschutzgerätewart
- l) der Vorsitzende Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die monatliche Entschädigung

a) des Wehrleiters beträgt	78,00 EUR
b) des Stellvertreters des Wehrleiters Ausbildung beträgt	35,00 EUR
c) des Stellvertreters des Wehrleiters Technik beträgt	35,00 EUR
d) des Stellvertreters des Wehrleiters Innendienst beträgt	25,00 EUR
e) des Zugführers Waldenburg beträgt	45,00 EUR
f) des Stellvertreters des Zugführer Waldenburg beträgt	35,00 EUR
g) des Zugführers Löschzug Schwaben beträgt	30,00 EUR
h) des Zugführers Löschzug Schlagwitz beträgt	30,00 EUR
i) der drei Jugendfeuerwehrwarte beträgt	15,00 EUR
j) der zwei Gerätewarte (GWG, techn. Hilfeleistung) beträgt	30,00 EUR
k) des Atemschutzgerätewartes beträgt	30,00 EUR
l) des Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung beträgt	10,00 EUR.

(3) Bei doppelter Besetzung kommt eine halbe Entschädigung der Funktion mit in Frage.

(4) Die Stadt Waldenburg kann den Kreis der Funktionsträger im Einzelfall per Satzung erweitern. Die Entschädigung wird entsprechend § 4 Abs. 2 gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

- 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
- 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald, das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6
Auszahlungsart

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt halbjährlich.

§ 7
Sicherheitswachen und andere freiwillige Aufgaben

- (1) Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält für die Durchführung kostenpflichtiger Sicherheitswachen 10,00 EUR je Stunde.
- (2) Für die Übernahme anderer kostenpflichtiger freiwilliger Aufgaben erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 10,00 EUR je Stunde.
- (3) Die Abrechnung und Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt monatlich.

§ 8
Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Für 10 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 EUR durch den Freistaat Sachsen.
- (2) Für 25 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe I - Silber eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 200,00 EUR durch den Freistaat Sachsen.
- (3) Für 40 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen Stufe II-Gold eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 300,00 EUR durch den Freistaat Sachsen und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (4) Für 40 Jahre treue Dienste erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Verdienstmedaille vom Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
- (5) Für 50 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 EUR und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (6) Für 60 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes e. V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 EUR und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (7) Für 70 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 EUR und eine Ehrengabe des Bürgermeisters.
- (8) Der Wehrleiter hat die Jubiläen bis zum 31.05. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 9
Zuwendungen zu Geburtstagen

- (1) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält zu folgenden Geburtstagen eine Zuwendung in Höhe von:

50. Geburtstag	30,00 EUR
60. Geburtstag	30,00 EUR
65. Geburtstag	30,00 EUR
70. Geburtstag	30,00 EUR
75. Geburtstag	30,00 EUR
80. Geburtstag	30,00 EUR
90. Geburtstag	30,00 EUR.

- (2) Die jeweiligen Zugführer haben diese bis zum 31.05. des Vorjahres dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr mitzuteilen und dieser wiederum zeigt die Geburtstage bis zum 30.06. des Vorjahres der Stadtverwaltung an.

§ 10
Zuwendungen bei Trauerfällen

Bei Tod eines Feuerwehrangehörigen wird mit einer Kranzspende gedacht.

§ 11
Ersatz bei Sachschäden im Feuerwehrdienst

Für entstandene Sachschäden im Feuerwehrdienst wird, so weit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs. 2 SächsBRKG Ersatz geleistet und der Schadensfall abgewickelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg vom 22. Februar 2005 außer Kraft.

Waldenburg, den 23. April 2013

gez. Pohlers
Bürgermeister